

Vorlage Nr.: V-KT/208/2016

Anlagen 1

Az.:

Datum: 09.02.2016



Main-Tauber-Kreis.de

Betreff:

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.03.2016	nicht öffentlich
Kreistag	09.03.2016	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Main-Tauber-Kreis vom 20.09.1972, zuletzt geändert am 28.05.2014, wird mit Wirkung zum 01.04.2016 zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten im Main-Tauber-Kreis (Stand 01.07.2014) erforderlich. Die entsprechenden Änderungen sind im beiliegenden Satzungsentwurf rot markiert.

1. Mittelverwendung und Nachweis der Sachkostenpauschale für Fraktionen:

In der Änderungsnovelle des Landtags wird die Finanzierung der Arbeit von Fraktionen mit Haushaltsmitteln aus dem Landkreis ausdrücklich legitimiert (§ 26a Abs. 3 LKrO n.F.). Der Landkreis kann den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit gewähren. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Gewährte Mittel dürfen nicht zur Parteienfinanzierung oder Spenden verwendet werden. Die Mittel sind im Haushaltsplan des Landkreises zu veranschlagen und zu bewirtschaften. Von örtlichen und überörtlichen Prüfungen bleiben Fraktionsmittel nicht ausgenommen.

Gegenüber der bisherigen Satzung ergibt sich folgende Änderung:

§ 3 Abs. 3

alt:

- (3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von **60,00 Euro**. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres.

neu:

- (3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von **60,00 Euro**. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte, sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher

Form zu führen und der Geschäftsstelle Kreistag beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

2. Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten:

Mit der Änderungsnovelle wird jeder Landkreis zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.

Neu eingeführt wird deshalb § 5:

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i.S.d. § 20 Abs. 5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwandsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Kreistag gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

2. Finanzielle Auswirkungen

- Im Haushaltsplan 2016 sind Fraktionsgelder in Höhe von 2.700,-- € veranschlagt.
- Da bisher keine Fälle von Betreuung bekannt sind, können die finanziellen Auswirkungen nur ansatzweise mit 1.000 €/Jahr geschätzt werden.